

Förderverein Kita Am Gajenberg e.V.

Satzung

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Förderverein führt den Namen „Förderverein Kita Am Gajenberg“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Förderverein hat seinen Sitz: Am Gajenberg 2 in 38536 Meinersen
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral
4. Geschäftsjahr ist das Kitajahr.
5. Der Förderverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
6. Der Verein wurde am 26.05.2025 gegründet

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Gifhorn e.V., Am Wasserturm 5, 38518 Gifhorn zur Verwirklichung o.g. Zwecke in der DRK Kita Meinersen Nord in Meinersen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
7. Der Förderverein unternimmt alle Anstrengungen zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Leitung der Kindertagesstätte. Er stimmt seine Maßnahmen rechtzeitig vorher mit der Leitung der Kindertagesstätte ab.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT, MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des ersten Beitrags.
4. Der Mindestbeitrag beträgt 20€ im Jahr. Die Mitglieder können ihren Beitragssatz frei wählen und jeder Zeit ohne Angaben von Gründen ändern, jedoch nicht unter die Beitragsmindestgrenze.

5. Der Verein erhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch diese Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, Zuwendungen, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:

- Mit dem Tod es Mitglieds
- Durch freiwilligen Austritt
- Durch Streichung von der Mitgliederliste - Durch Ausschluss aus dem Verein
- Bei juristischen Personen durch deren Auflösung

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kitajahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 6 DER VORSTAND

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Kassenwart,
- Schriftführer

2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Fördervereins gewählt, wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

4. Der Vorstand behält sich vor, bis zu zwei Beisitzer zu ernennen, um den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen.

5. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer Vorstandssitzung einzuberufen.

6. Hauptaufgabe des Vorstandes ist es, alle dem Förderverein zustehenden oder sonst wie zu erlangenden Einnahmen zu erheben und zur Aufgabenerfüllung zu verwenden. Einnahmen sind insbesondere Beiträge, Spenden und Einnahmen durch Aktivitäten des Fördervereins.
7. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
8. In jedem Kalenderjahr ist die Kasse mindestens einmal durch den Kassenprüfer zu prüfen.
9. Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr. Er hat über jede Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
10. Der Kassenverwalter verwaltet das Vereinsvermögen. Zu Beginn des Geschäftsjahres hat er über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung aufzustellen und sie dem Vorstand vorzulegen. Die Prüfung, der durch den Kassenverwalter vorgelegten Jahresrechnung erfolgt durch einen Kassenprüfer. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er darf nicht zugleich dem Vorstand angehören. Er bleibt im Amt bis zur Wahl des neuen Kassenprüfers.

§ 7 AMTSDAUER DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes ist die Mitwirkung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes.

- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 5. Über die Art der Abstimmung (z.B. durch Handzeichen, geheime Abstimmung etc.) entscheidet der/die Vorsitzende
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 10 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitglieder des Fördervereins versammeln sich mindestens einmal im Kitajahr, möglichst im ersten Quartal des Kitajahres.
2. Den Termin für die Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Er lädt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.
7. Für die Wahl gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht hat
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Die Tagesordnung
- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung - Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14 KASSENPRÜFER

1. In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Außerdem ist einmal jährlich der Kassenbestand des abgelaufenen Kitajahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 DATENSCHUTZ IM VEREIN

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach EU-DatenschutzGrundverordnung sowie Bundesdatenschutzgesetz ist nicht erforderlich.

§ 16 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Fördervereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Gifhorn e.V., Am Wasserturm 5, 38518 Gifhorn, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, vorrangig für Anschaffungen für die DRK Kita Meinersen Nord.

§ 17 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.05.2025

.....einstimmig.....beschlossen.

Unterschriften Gründungsmitglieder:

Ralf Wübb
Teresa Bedewer
R. [unleserlich]
Erika [unleserlich]
C. Amle
[unleserlich]

[unleserlich]
Natalia Kofin
P. Hestle